

Beschlussantrag

der Gemeinderäte Thomas Weber, Christoph Wiederkehr und weiterer Gemeinderatsabgeordneter

betreffend zivilrechtliche Regressforderungen der Stadt Wien gegen Verantwortliche des Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung

eingebraucht im Zuge der Debatte über Post Nr. 21 in der 49. Sitzung des Wiener Gemeinderats am 28.3.2019

Bereits im Jänner wurde bekannt, dass die Stadt Wien davon absehen möchte, zivilrechtliche Schritte gegen Verantwortliche des Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung einzuleiten. Der Skandal rund um Luxusgagen und Misswirtschaft im städtischen Verein wurde Ende 2018 durch einen Rechnungshofbericht aufgedeckt. In seinem Rohbericht kritisierte der Rechnungshof unter anderem, dass mit zwei Bediensteten der Zentrale ein Sonderdienstvertrag abgeschlossen wurde, wodurch ein Mitarbeiter zwischen 2010 und 2017 um 137.530 EUR mehr Entgelt erhielt, als im Kollektivvertrag vorgesehen. Weiters soll der Verein laut Rechnungshof ab 2010 Jubiläumsgelder ausgeschüttet haben, die im Kollektivvertrag ebenso wenig vorgesehen waren. Dadurch summierten sich zwischen den Jahren 2010 bis 2017 insgesamt 790.000 EUR an Jubiläumsgeldern. Der Rechnungshof betonte, dass bei diesen Geschäftsvorgängen des Vereins die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit keine Rolle spielten.

Der Rechnungshof erwähnt in dem Zusammenhang auch die Involvierung der einem SPÖ-Netzwerk angehörigen Geschäftsführerin des Vereins, die sich selbst kurz vor ihrer Pensionierung im November 2016 eine Gehaltserhöhung, rückwirkend ab Jänner 2016, genehmigt haben soll. Daneben waren auch andere SPÖ-Funktionäre im Verein aktiv.

Während von dem für Personal zuständigen Stadtrat Jürgen Czernohorszky zunächst versichert wurde, "eine Überprüfung und eine unverzügliche Sanierung in die Wege zu leiten" (<https://kurier.at/chronik/wien/wiener-kinderbetreuungsverein-als-selbstbedienungsladen/400359757>), wurde im Jänner bekannt, dass die Stadt Wien keine zivilrechtlichen Schritte gegenüber den Verantwortlichen einleiten wird. Konkret gab die Stadt Wien laut Medien gegenüber dem Rechnungshof die Stellungnahme ab, "dass die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nicht mit einer erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann." Diese Position wurde inzwischen auch in einer Anfragebeantwortung des Stadtrates Czernohorszky bekräftigt.

Es ist jedoch unbestritten, dass der Stadt Wien durch die umschriebenen Pflichtverstöße und Misswirtschaft durch Verantwortliche des städtischen Vereins jedenfalls ein Schaden an ihrem Vermögen entstanden ist. Das volle Schadensausmaß ist aufgrund etwaiger anderer dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechenden Direktvergaben noch festzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist im konkreten Fall jedenfalls die Haftung der über die Jahre verantwortlichen Geschäftsführer_innen sowie anderer Verantwortlicher nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, aber auch nach dem allgemeinen Schadenersatzrecht zu prüfen, die die konkreten Auszahlungen veranlasst bzw. freigegeben haben oder es verabsäumt haben, Kontrollmechanismen im Unternehmen zu etablieren, die derartige Aufträge unterbinden. Dadurch haben die in Verantwortung zu nehmenden Personen jedenfalls fahrlässig oder sogar

grob fahrlässig gegen das festgelegte Gebot "nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit" zu handeln verstoßen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Gemeinderat fordert den amtsführenden Stadtrat für Bildung, Integration und Personal, sowie den amtsführenden Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft und Internationales auf, alle zivilrechtlichen Schritte - insbesondere Schadenersatzansprüche - gegen Verantwortliche des Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung zu prüfen, danach unverzüglich entsprechende Verfahren einzuleiten und dem Gemeinderat zu berichten, um den bis dato eingetretenen Schaden festzustellen und weiteren Schaden von den Wiener Steuerzahler_innen abzuwenden, der durch die umschriebenen Pflichtverstöße und Zuführung öffentlicher Mittel durch frühere Verantwortungsträger des Vereins entstanden ist.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.

Wien, 28.3.2019